



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 10.06.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Stellplatz-Satzung zur Errichtung eines Doppelcarports auf dem Grundstück Schwadermühler Weg 2-4, Fl.Nr. 813/23, Gmkg. Roßendof			
Anlagen: B-Antrag Luftbild Pläne			

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Schwadermühler Weg 2 soll ein Doppelcarport auf der östlichen Seite des Wohnhauses errichtet werden.

Der auf dem Lageplan und im GIS-System erfasste Anbau wurde nie ausgeführt. Dies ist auch auf dem Luftbild ersichtlich. An dieser Stelle soll nun ein Doppelcarport errichtet werden.

Durch die schräg verlaufende Grundstücksgrenze und das in diesem Bereich vorhandene Nebengebäude kann eine Aufstellfläche von 5 m, die nach § 3 Abs. 7 StS erforderlich ist, in einem Teilbereich nicht eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem es sich um einen offenen Carport handelt und der Schwadermühler Weg von einer untergeordneten Bedeutung für den Verkehr ist, könnte nach Auffassung der Verwaltung die entsprechende Befreiung erteilt werden. Auf die Nachbarunterschriften kann verzichtet werden, nachdem durch die Größe des Grundstücks durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke erfolgen.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 2024/35) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung des Marktes Cadolzburg.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich § 3 Abs. 7 StS
erforderlich: Aufstellfläche von mind. 5 m vor offenen und geschlossenen Garagen
geplant: 2,8 bis 5 m Aufstellfläche
 wird erteilt.